

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1999

Ausgegeben und versendet am 25. August 1999

27. Stück

49. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. August 1999 betreffend die Regelung der Strompreise für Lieferungen elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Bgl. Einspeisepreisverordnung)
50. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. August 1999, mit der Ausnahmen vom Verbot des punktuellen Verbrennens von biogenen Materialien zugelassen werden (Verordnung betreffend das Verbrennen von mit Feuerbrand befallenen Pflanzen)

49. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. August 1999 betreffend die Regelung der Strompreise für Lieferungen elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Bgl. Einspeisepreisverordnung)

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1 Z 4, 47 Abs. 1 und 3 sowie des § 55 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend die Beauftragung der Landeshauptmänner zur Bestimmung der Preise für Einlieferungen elektrischer Energie aus Anlagen, die auf Basis bestimmter erneuerbarer Energieträger betrieben werden, Zl. 551.360/2-VIII/1/99, verlaublich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 33/1999 vom 18. Februar 1999, wird nach Anhörung der im § 47 Abs. 3 leg.cit. angeführten Körperschaften anstelle des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Einlieferungen elektrischer Energie gemäß § 33 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz aus Anlagen im Burgenland, die auf Basis bestimmter erneuerbarer Energieträger betrieben werden, an im Burgenland tätige Betreiber von Verteilernetzen bis zu einer Gesamtmenge je Verteilerunternehmen von 3 % der für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen elektrischen Energie, soweit diese gemäß § 37 Abs. 3 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 1999 - EIWG 1999, LGBl. Nr. 7/1999, verpflichtet sind, diese elektrische Energie abzunehmen.

(2) Als bestimmte erneuerbare Energieträger im Sinne dieser Verordnung gelten feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie.

(3) Die Erzeugung elektrischer Energie aus Energieträgern gemäß Abs. 2 ist durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen.

(4) Um die Einlieferung elektrischer Energie, die aus bestimmten erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, zutreffend feststellen zu können, sind entsprechende Meß-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang (§ 29 EIWG) auf Kosten des Erzeugers einzurichten.

§ 2 Preise für Einlieferungen

(1) Bei Einlieferung der gesamten Jahreserzeugung elektrischer Energie - ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf - aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse in wärmegeführter Betriebsweise (Kraft-Wärme-Kopplung) oder geothermischer Energie betrieben werden, hat der Preis mindestens zu betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) | |
| in der Hochtarifzeit | 130 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 100 g/kWh |
| b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) | |
| in der Hochtarifzeit | 80 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 60 g/kWh |

(2) Bei Einlieferung der gesamten Jahreserzeugung elektrischer Energie - ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf - aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Biogas, Deponie- oder Klär-

gas betrieben werden, hat der Preis - unbeschadet des Abs. 3 - mindestens zu betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) | |
| in der Hochtarifzeit | 130 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 90 g/kWh |
| b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) | |
| in der Hochtarifzeit | 80 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 65 g/kWh |

(3) Bei Einlieferung der gesamten Jahreserzeugung elektrischer Energie - ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf - aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Deponie- oder Klärgas betrieben werden und den Betrieb vor dem 18.2.1999 aufgenommen haben, hat der Preis mindestens zu betragen:

- | | |
|--|-------------|
| a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) | |
| in der Hochtarifzeit | 72,60 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 60,70 g/kWh |
| b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) | |
| in der Hochtarifzeit | 47,30 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 42,10 g/kWh |

(4) Bei Einlieferung der gesamten Jahreserzeugung elektrischer Energie - ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf - aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis des erneuerbaren Energieträgers Windenergie betrieben werden und den Betrieb nach dem 18.2.1999 aufnehmen bzw. aufgenommen haben, hat der Preis bis zur Erreichung einer Gesamtleistung von 12 MW (Summe aller installierten Leistungen der im Burgenland einliefernden Windkraftanlagen gemäß Abs. 3 und Abs. 5) mindestens zu betragen:

- | | |
|--|-------------|
| a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) | |
| in der Hochtarifzeit | 90 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 63,75 g/kWh |
| b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) | |
| in der Hochtarifzeit | 52,5 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 42,1 g/kWh |

(5) Bei Einlieferung der gesamten Jahreserzeugung elektrischer Energie - ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf - aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis des erneuerbaren Energieträgers Windenergie betrieben werden und den Betrieb vor dem 18.2.1999 aufgenommen haben, hat der Preis - sofern die Gesamtdote des eingebrachten Eigenkapitals aufgrund gewährter Förderungen oder bisher vertraglich vereinbarter Einspeisentgelte 6 %, bezogen auf eine 15-jährige Anlagennutzungsdauer, übersteigt - für die genannte Nutzungsdauer mindestens zu betragen:

- | | |
|--|-------------|
| a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) | |
| in der Hochtarifzeit | 72,60 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 60,70 g/kWh |
| b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) | |
| in der Hochtarifzeit | 47,30 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 42,10 g/kWh |

(6) Bei Einlieferung elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis des erneuerbaren Energieträgers Photovoltaik betrieben werden, hat der Preis mindestens zu betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) | |
| in der Hochtarifzeit | 200 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 100 g/kWh |
| b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) | |
| in der Hochtarifzeit | 200 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 100 g/kWh |

(7) Der Preis für die im § 1 genannte elektrische Energie aus Erzeugungsanlagen, die nicht unter Abs. 1, 2 und 4 bis 6 fallen, hat mindestens zu betragen:

- | | |
|--|-------------|
| a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) | |
| in der Hochtarifzeit | 60,75 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 47,81 g/kWh |
| b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) | |
| in der Hochtarifzeit | 35,46 g/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 31,56 g/kWh |

(8) Die in den Abs. 1 bis 7 genannten Preise sind Mindest- und Nettopreise. Die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 693/1994 in der jeweils geltenden Fassung, sowie ein allfälliges Systemdienstleistungsentgelt sind hinzuzurechnen.

§ 3 Tarifzeiten

Als Hochtarifzeit und als Niedertarifzeit im Sinne des § 2 gelten:

1. in den Wintermonaten an allen Tagen:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| a) Hochtarifzeit | 6.00 bis 22.00 Uhr |
| b) Niedertarifzeit | 22.00 bis 6.00 Uhr |

2. in den Sommermonaten:

- | | |
|------------------------------------|---|
| a) Hochtarifzeit: | |
| Montag bis Freitag | 6.00 bis 22.00 Uhr |
| Samstag | 6.00 bis 13.00 Uhr |
| b) Niedertarifzeit: | |
| Montag bis Freitag | 22.00 bis 6.00 Uhr |
| Montag | 0.00 bis 6.00 Uhr |
| Samstag | 0.00 bis 6.00 Uhr und 13.00 bis 24.00 Uhr |
| Sonntage und gesetzliche Feiertage | 0.00 bis 24.00 Uhr |

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan

50. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. August 1999, mit der Ausnahmen vom Verbot des punktuellen Verbrennens von biogenen Materialien zugelassen werden (Verordnung betreffend das Verbrennen von mit Feuerbrand befallenen Pflanzen)

Aufgrund der Bestimmung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung findet auf Pflanzen- und Pflanzenteile Anwendung, die im Sinne der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 18/1983, als vom Feuerbrand befallen registriert sind und für die das Verbot des § 4 des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, Geltung hat.

§ 2 Ausnahmeregelung

Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften ist das punktuelle Verbrennen der in § 1 genannten Pflanzen- und Pflanzenteile ganzjährig erlaubt.

Für den Landeshauptmann:
Ing. Wagner

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort Eisenstadt
Zulassungsnummer: WOGZ319U

P.b.b. Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt
der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt
herausgegeben und erscheint nach Bedarf.